



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. April 2003 vom 8. Mai 2008 (4300-III.5)	74
Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. März 1994 vom 10. Juni 2008 (1202-II.1)	74
Ergänzungsbestimmungen zu den bundeseinheitlichen Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Land Brandenburg (GVOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 17. Juni 2008 (2344-II.1)	74
Führung der Personalakten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. Juni 2008 (2051-I.4)	75
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2008	89
Personalnachrichten	89
Ausschreibungen	89

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern
zur Änderung
des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. April 2003
Vom 8. Mai 2008
(4300-III.5)

I.

Der Gemeinsame Runderlass vom 15. April 2003 (JMBl. S. 50)
wird wie folgt geändert:

Abschnitt 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er gilt befristet bis zum 14. April 2013.“

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom
15. April 2008 in Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2008

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern

Beate Blechinger Jörg Schönbohm

Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 28. März 1994
Vom 10. Juni 2008
(1202-II.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über die Ver-
öffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministeri-
alblatt für das Land Brandenburg vom 28. März 1994 (JMBl.
S. 66), geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin
der Justiz vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), wird wie
folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen treffe ich,
soweit Aufgaben auf die gemeinsamen Fachobergerichte

übertragen werden, im Einvernehmen mit der Senatorin für
Justiz und mit der Senatorin für Integration, Arbeit und So-
ziales folgende Regelung:“.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zur Veröffentlichung geeigneten Entscheidungen sind
über den Präsidenten des jeweiligen Obergerichts an das
Ministerium der Justiz zu übersenden.“

3. In Nummer 3 ist die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe
„13 Euro“ zu ersetzen.

II.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vor-
läufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der bran-
denburgischen Verwaltungsgeschichte nach Errichtung des
Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005
(JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die All-
gemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 14. Februar
2008 (JMBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 2 wird aufgehoben.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffent-
lichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in
Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Ergänzungsbestimmungen zu den bundeseinheitlichen Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Land Brandenburg (GVOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 17. Juni 2008
(2344-II.1)

Dienstregister
(zu § 65 GVO)

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
wird ermächtigt, die Führung eines einheitlichen Dienst-

registers für alle Aufträge nach dem Vordruck GV 1a (Dienstregister II) anzuordnen, sodass das Führen des Dienstregisters I entfällt. Ergeht eine solche Anordnung, so ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Kosten in das Kassenbuch II eingetragen werden.

2. Anordnungen nach Nummer 1 sollen nur zum Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 17. Juni 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Führung der Personalakten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 20. Juni 2008
(2051-I.4)

A. Allgemeines

I.

Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Amts-, Funktions- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

II.

Über jeden im Dienst befindlichen Richter, Beamten und Beschäftigten (Bedienstete) ist eine Personalakte zu führen.

1. In die Personalakte gehören alle Vorgänge, die die Bediensteten in ihrem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis betreffen. Sie sollen ein möglichst vollständiges, dem beruflichen Werdegang entsprechendes Bild der Persönlichkeit der Bediensteten und der Gestaltung der Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisse ergeben.
2. Nicht in die Personalakte gehören Vorgänge, die besonderen, von der Person und dem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen. Diese Vorgänge sind in Sammelakten einzuordnen, die insbesondere geführt werden über
 - a) Prüfungen,
 - b) Personalplanung,
 - c) Auswahlverfahren,
 - d) Stellenbewertungen,
 - e) Aussagegenehmigungen,

- f) Dienstreisegenehmigungen,
- g) Prozessvollmachten.

Soweit erforderlich, sind Auszüge oder Kopien aus den Sammelakten in die Personalakte zu nehmen. Das gilt vor allem für die abschließenden Entscheidungen bei Prüfungen und Stellenbewertungen. Von Vorgängen, die sich auf mehrere Bedienstete beziehen, sind Auszüge nur insoweit zu der jeweiligen Personalakte zu nehmen, als sie die personellen und dienstlichen Verhältnisse der einzelnen Bediensteten betreffen.

III.

Die Personalakte führen mit Ausnahme der abweichenden Regelungen zu Teilakten in Abschnitt C:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- a) die Ministerin der Justiz für den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts;
- b) der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
 - aa) für die Richter und Beamten des eigenen Gerichts und des Bezirks;
 - bb) für die Beschäftigten des eigenen Gerichts sowie des Bezirks ab Entgeltgruppe 9;
- c) die Präsidenten der Landgerichte und die Präsidentin des Amtsgerichts
 - aa) für die Beschäftigten des eigenen Gerichts mit Ausnahme der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9;
 - bb) für die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Gerichtsvollzieher des Bezirks;
- d) die Direktoren der Amtsgerichte für die Beschäftigten des eigenen Gerichts mit Ausnahme der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9;

2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) der Präsident des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg für die Präsidenten der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg;
- b) die Präsidenten der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg für die Richter, Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;

3. in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- a) die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richter der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg;
- b) die Direktoren der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg für die Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;

4. in der Sozialgerichtsbarkeit

- a) die Ministerin der Justiz für den Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg;
- b) der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
 - aa) für die Richter des eigenen Gerichts und der Sozialgerichte des Landes Brandenburg;
 - bb) für die Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;

- c) die Direktoren der Sozialgerichte für die Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;
5. in der Finanzgerichtsbarkeit
- a) die Ministerin der Justiz für den Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg;
 - b) der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg für die Richter, Beamten und Beschäftigten des Gerichts;
6. in der Staatsanwaltschaft
- a) die Ministerin der Justiz für den Generalstaatsanwalt;
 - b) der Generalstaatsanwalt
 - aa) für die Staatsanwälte und Beamten der eigenen Behörde und des Bezirks;
 - bb) für die Beschäftigten der eigenen Behörde sowie des Bezirks ab Entgeltgruppe 9;
 - c) der Leitende Oberstaatsanwalt für die Beschäftigten der eigenen Behörde mit Ausnahme der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9;
7. im Justizvollzugsdienst
- a) die Ministerin der Justiz für die Leiter der Justizvollzugsanstalten, ihre Stellvertreter, die Vollzugsleiter, den Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und die sonstigen Beamten und Beschäftigten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes;
 - b) die Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel für die übrigen Beamten und Beschäftigten der Behörde/der Abteilung einschließlich der Außenstellen;
 - c) die Leiterin der Jugendarrestanstalt für die Beamten und Beschäftigten der Behörde;
8. im Bereich der Fortbildungseinrichtungen
- a) die Ministerin der Justiz für die Behördenleiter der Fortbildungseinrichtungen;
 - b) der Direktor der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau – für die Beamten und Beschäftigten der Behörde;
 - c) der Leiter der Justizakademie des Landes Brandenburg für die dort tätigen Beamten und Beschäftigten.

IV.

Die Personalakte ist den gesetzlichen Regelungen der §§ 57 bis 64 des Landesbeamtengesetzes entsprechend zu führen. Soweit die personalaktenführende Stelle nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder neben ihr weitere personalverwaltende Behörden für den Bediensteten zuständig sind und es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Nebenakten geführt werden. Nebenakten sind Teil der Personalakte; ihre Anlegung ist in einem entsprechenden Verzeichnis in der Grundakte zu vermerken. In das Verzeichnis sind die Bezeichnung der Nebenakte und die Angabe der aktenführenden Stelle aufzunehmen.

V.

Aus den Prüfungsakten sind eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses und auszugsweise eine beglaubigte Kopie des Prüfungsprotokolls für die Personalakte zu fertigen.

VI.

Die Einordnung der Vorgänge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Jedes Blatt der Personalakte ist durch eine fortlaufende Zahl zu kennzeichnen.

B. Personalbogen

I.

Der Grundakte und gegebenenfalls angelegten Nebenakten ist ein Personalbogen (Anlage) mit Lichtbild vorzuheften. Das Lichtbild muss mit eigenhändiger Unterschrift und Angabe des Jahres der Aufnahme versehen sein. Eine Kopie des Personalbogens ist den Personalreferaten I.1 bzw. III.1 des Ministeriums der Justiz zu übermitteln, soweit es sich um Richter, Beamte des höheren Dienstes und dem höheren Dienst entsprechende Beschäftigte beziehungsweise um den in Abschnitt A Nr. III Ziff. 7 a genannten Personenkreis handelt, sowie dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, soweit dort Teilakten geführt werden.

II.

Richter, Beamte und Beschäftigte haben Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie im Personalbogen vermerkt werden, alsbald ihrer personalaktenführenden Stelle auf dem Dienstweg anzuzeigen und, soweit erforderlich, durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Anzuzeigen sind insbesondere

1. Änderungen des Vor- und Zunamens,
2. Erwerb eines akademischen Grades,
3. Wohnungsänderung,
4. Änderungen des Familienstandes,
5. Geburts- und Todesfälle von Kindern.

Alle derartigen Veränderungen sind unverzüglich in den Personalbogen einzutragen.

III.

Bei Eintragungen im Personalbogen ist auf die entsprechende Stelle in der Personalakte – gegebenenfalls der Beihefte – durch Angabe der Blattzahl zu verweisen.

IV.

Jede Eintragung im Personalbogen ist auf dem Dienstweg an die personalaktenführende Stelle sowie an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, soweit dort Teilakten geführt

werden, zwecks Berichtigung oder Ergänzung des dort geführten Personalbogens – gegebenenfalls unter Beifügung von beglaubigten Kopien der Unterlagen – mitzuteilen, wenn nicht über den der Eintragung zugrunde liegenden Anlass förmlich berichtet wird.

V.

Dem Personalreferat I.1 des Ministeriums der Justiz ist durch die personalaktenführende Stelle jede Eintragung zum Personalbogen mit Ausnahme der Eintragungen zu „Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen“, „Nebentätigkeiten“, „Besondere Bemerkungen“ und „Beurlaubungen beziehungsweise Ermäßigung der Arbeitszeit“ anzuzeigen, soweit es sich um Richter, Beamte des höheren Dienstes sowie um dem höheren Dienst entsprechende Beschäftigte handelt. Dies gilt nicht für Beamte und Beschäftigte des Justizvollzugsdienstes.

C. Teilakten

I.

Für wiederkehrende Vorgänge gleicher Art können aus organisatorischen Gründen Teilakten gebildet werden. Sie sind Teil der Personalakte. Die personalaktenführende Stelle kann die Führung der Teilakten nachgeordneten Dienststellen übertragen, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Die Anlegung der Teilakten ist in einem entsprechenden Verzeichnis in der Grundakte zu vermerken. In das Verzeichnis sind die Bezeichnung der Teilakte und die Angabe der aktenführenden Stelle aufzunehmen, wenn sie von der Stelle, die die Grundakte führt, abweicht. Nach der Tilgung eines Vorgangs ist der Grundakte ein neuer Personalbogen vorzuheften. Für die bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg geführten Teilakten genügt der Eintrag der dort vergebenen Personalnummer.

II.

Beihilfeakten werden als Teilakten bei der zuständigen Behörde (Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg) geführt.

III.

Besoldungshefte als Teilakten werden angelegt für:

1. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
2. die Feststellung des für das Grundgehalt maßgebenden Lebensalters der Richter und Staatsanwälte,
3. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
4. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und sonstigen Vergütungen und, soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der personalaktenführenden Stelle bekannt sind, die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie die erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlags nach der Sonderzuschlagsverordnung gemäß § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. die Feststellung der auf Anwärterbezüge anzurechnenden anderen Einkünfte,
6. die Entscheidung über die Anrechnung anderer Einkünfte gemäß § 9a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Diese führt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für die Richter, Beamten und Beschäftigten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg, des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, der Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalt, der Justizakademie des Landes Brandenburg und der Tagungsstätte Wustrau der Deutschen Richterkademie.

Insoweit ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts personalaktenführende Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügezuständigkeitsverordnung).

IV.

Darüber hinaus können, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, weitere Teilakten gebildet werden. Beihefte als Teilakten sind insbesondere anzulegen über:

1. dienstliche Beurteilungen sowie etwaige Gegenäußerungen zu dienstlichen Beurteilungen, Anträge auf Änderung dienstlicher Beurteilungen, Bescheide und Widerspruchsbescheide in Bezug auf Beurteilungen, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Beurteilungen (Zeugnisheft);
2. Vorgänge über Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarheft);
3. Vorgänge über gerichtliche Verfahren aus dem Dienstverhältnis (Prozessheft);
4. Fortbildung;
5. Urlaub;
6. Erkrankungen;
7. Trennungsgeld-, Reisekosten- und Umzugsangelegenheiten.

V.

Das Zeugnisheft ist vor dem Personalbogen in die Grundakte einzuheften. Die übrigen Teilakten sind lose in der Grundakte aufzubewahren und im Falle der Versendung der Personalakte insoweit zurückzubehalten, als ein Interesse der anfordernden Stelle an dem Inhalt der Teilakte nicht anzunehmen ist.

VI.

Dem Personalreferat I.1 des Ministeriums der Justiz sind von der personalaktenführenden Stelle Kopien der zum Zeugnisheft genommenen Beurteilungen, Bescheide und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu übermitteln, soweit es sich um Richter und Beamte des höheren Dienstes sowie sonstige dem höheren Dienst entsprechende Beschäftigte handelt. Dies gilt nicht für Beamte und Beschäftigte des Justizvollzugsdienstes.

VII.

Die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse sind in einem besonderen Beiheft als Teilakte zu führen.

VIII.

Soweit sich aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen als der personalaktenführenden Stelle für eine Angelegenheit der Personalverwaltung ergibt, sind bei dieser Stelle Teilakten zu führen.

D. Schlussbestimmungen

I.

Die Dauer der Aufbewahrung weggelegter Personalakten, ihre Aussonderung und Vernichtung oder Ablieferung an andere Stellen richtet sich nach den hierzu erlassenen besonderen Vorschriften.

II.

Die Tilgung von Eintragungen in der Personalakte obliegt der personalaktenführenden Stelle.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

IV.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1992 (JMBl. S. 119), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993 (JMBl. S. 215) und 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Aktenzeichen :

Anlage

ZBB - Personalnummer:

		Blatt																															
1	Familienname (ggf. auch Geburtsname)				Lichtbild																												
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)																																
	Akademischer Grad																																
2	Geburtstag und -ort																																
3	Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)				Blatt																												
4	Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden a) Tag der Eheschließung b) Vor- und Zuname des Ehegatten <hr/> <hr/> c) Kinder *) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 25%;">Vorname</th> <th style="width: 20%;">Geburtstag</th> <th style="width: 10%;">Blatt</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 25%;">Vorname</th> <th style="width: 25%;">Geburtstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: center;">4)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: center;">5)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: center;">6)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Vorname	Geburtstag	Blatt		Vorname	Geburtstag	1)				4)			2)				5)			3)				6)			
	Vorname	Geburtstag	Blatt		Vorname	Geburtstag																											
1)				4)																													
2)				5)																													
3)				6)																													
5	Schulbildung (Schulart, Ort, Zeit, erreichte Ziele, Ergebnis der Abschlussprüfung)																																
6	Berufliche Tätigkeit außerhalb des Justizdienstes (mit Zeitangabe)																																

* Todesfälle sind durch † zu kennzeichnen

7	a) Erste Vereidigung im Staatsdienst Bl.	b) Vereidigung nach § 2 BbgRiG Bl.	c) Vereidigung nach § 22 LBG Bl.	Blatt
8	Bestandene Prüfungen (Ergebnis, Tag und Ort)			
	a) Prüfung für den Kanzleidienst/ Justizfachangestelltenprüfung	am	in	
	b) Prüfung für den mittleren Dienst	am	in	
	c) Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst	am	in	
	d) Prüfung für den gehobenen Dienst	am	in	
	e) Prüfung für den Amtsanwaltsdienst	am	in	
	f) Erste juristische Staatsprüfung	am	in	
	g) Zweite juristische Staatsprüfung	am	in	
	h) Sonstige Prüfungen	am	in	
		am	in	
	i) Promotionen	am	in	
		am	in	
	9	Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags Art der Verwendung - richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Dienst -)		

10	Dienstleistungsaufträge und Abordnungen (ohne Fortbildungsabordnungen)		Blatt
11	a) Besoldungsdienstalter i.d. Besoldungsgruppe	Blatt	b) Allgemeines Dienstalter als
	vom		vom
	vom		vom
	vom		vom
12	Ehrungen für		d) Sonstige Ehrungen
	a) 25-jährige Dienstzeit am		
	b) 40-jährige Dienstzeit am		
	c) 50-jährige Dienstzeit am		
13	a) Wehrdienst- und Zivildienstzeiten		b) letzter Dienstgrad
14	Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades)		
15	Nebenämter und Nebenbeschäftigungen		

12	Im Justizdienst (Zeitraum und Beschäftigungsbehörde, einschließlich Abordnungen)		Blatt	
	vom	bis		bei
13	Vergütungs-, Lohn-/ Entgelt-Gruppe	Blatt		
	seit		seit	
	seit		seit	
	seit		seit	
14	Ehrungen für		d) Sonstige Ehrungen	
	a) 25jährige Beschäftigungszeit am			
	b) 40jährige Beschäftigungszeit am			
	c) 50jährige Beschäftigungszeit am			
15	a) Wehrdienst- und Zivildienstzeiten		b) letzter Dienstgrad	
16	Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades)			
17	Nebentätigkeiten			

18	Besondere Bemerkungen (Dienstausweis, Verleihung des Zeichnungsrechts, erhebliche Kenntnisse in lebenden Fremdsprachen, Freistellungen nach PersVG usw.)	Blatt	
19	Beurlaubungen bzw. Ermäßigung der Arbeitszeit außer Erholungsurlaub und Beurlaubung wegen Krankheit oder zur Durchführung einer Kur bzw. Sanatoriumsbehandlung Schutzfristen bzw. Zeiten der Nichtbeschäftigung nach den Mutterschutzbestimmungen		
	Dauer		Gründe

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 1. Juli 2008

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Justizvollzugsamtsinspektor Schirrmeister, Klaus, Dienstausweis-Nr. **142 549**, ausgestellt durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wriezen, gültig bis 31.12.2007.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Martina Fließ; z. **Amts-rätin**: Justizamtfrau Beate Böhme.

Dr. Dirk von Selle aus Bernau; z. **Vors. Richter am LG**: Ulrich Zwick in Neuruppin; z. **Richter am AG als d. ständ. Vertr. e. Dir.**: Richter am AG Egon Schaeuble in Bad Liebenwerda; z. **Richter am AG**: Richter Sven Stolpe in Zehdenick; z. **Richter kraft Auftrags**: Manfred Weidemann in Perleberg.

Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Anja Meyer und Dr. Katja Eisenblätter.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Vors. Richter am Landgericht Frank Stark aus Neuruppin und Richter am AG als d. ständ. Vertr. e. Dir.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **ORegRat**: RegRat Michael Sabisch b. d. GStA.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Rathenow

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2),
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1),
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind im Zusammenhang mit den zusätzlich übertragenen Aufgaben im Bereich

„Besondere Zuwendungen für Haftopfer [§ 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)]“

vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig drei Dienstposten für

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt zunächst bei den Landgerichten Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an **(Diplom)-Rechtspfleger/innen (FH)**.

Da es sich um eine externe Stellenbesetzung handelt, ist die Bewerbung von Rechtspflegern, die sich bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg befinden, ausgeschlossen.

Die Besoldung erfolgt bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Aufgabengebiet:

Erledigung von Aufgaben in der Rechtspflege bzw. in der Justizverwaltung

Anforderungen:

- Befähigung für den gehobenen Justizdienst
- gute allgemeine Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit
- hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten
- Kenntnisse im Verwaltungsverfahren sind von Vorteil

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen nebst Einverständnis zur Personalakteneinsicht bis zum **10. August 2008** zu richten an den

**Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
Gertrud-Piter-Platz 11, 14470 Brandenburg an der Havel.**

II.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für folgende Stelle:

Behörde: **Amtsgericht Bad Freienwalde**

Arbeitsgebiet: Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter
(bis Besoldungsgruppe A 11)

besetzbar: sofort

Anforderungen: Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Erwünscht sind gründliche und umfassende Kenntnisse sowie Erfahrung im allgemeinen Geschäftsbetrieb eines Amtsgerichts, Beherrschung des justizspezifischen Dienstrechts, hohe Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeit sowie besonderes Geschick in der Anleitung und Führung von Mitarbeitern. Wichtig ist auch die Bereitschaft, Verantwortung für Entscheidungen und Ergebnisse zu übernehmen.

Die Ausschreibung richtet sich im Hinblick auf die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen (StbRL) zunächst ausschließlich an Bedienstete des Justizressorts (Stufe 1).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb eines Monats** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu richten.

III.**Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2007 erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat
(Besoldungsgruppe A 13)

wird zurückgenommen.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0